Antworten der AfD Hessen

WAHLPRÜFSTEINE DES DEUTSCHEN HANFVERBANDES
zur Landtagswahl in Hessen am 28.10.2018

1. Die deutsche Drogenpolitik basiert auf vier Säulen: Prävention, Beratung und Behandlung, Überlebenshilfe und Schadensminimierung, Repression und Angebotsminimierung. In Deutschland werden weit mehr Ressourcen für Repression als für Prävention ausgegeben. Wie bewerten Sie die Schwerpunktsetzung in der Drogenpolitik? Halten Sie Repression und die Kriminalisierung von Drogenkonsumenten für eine sinnvolle Säule der Drogenpolitik?

Gemäß dem Motto "Vorsorge ist besser als Nachsorge", sehen wir in der präventiven Arbeit einen Grundstein für die Vorbeugung von Suchterkrankungen.
Eine Prädisposition ergibt sich aus der aktuellen Lebenssituation und den allgemeinen Lebensumständen. Dementsprechend gehört die Förderung der Kompensationsfähigkeit und vor allem die Förderung der Fähigkeit zur Problemlösung zu den wesentlichen präventiven Maßnahmen, die bereits in der Schule umgesetzt werden müssen.

2. Menschen, die Cannabis konsumieren, werden immer noch strafrechtlich verfolgt. Wollen Sie diese Strafverfolgung generell mildern, verschärfen oder unverändert lassen?

Gemäß BtMG kann bei einer geringen Menge von einer Strafverfolgung abgesehen werden. Je nach Bundesland fallen 6 bis 8 g darunter. In den meisten Fällen wird hiervon Gebrauch gemacht, was eine Änderung der Strafhöhe zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich macht.

3. Nach dem Urteil des BVerfG von 1994 sollen “Geringe Mengen” für den Eigenbedarf nicht strafrechtlich verfolgt werden. Wie stehen Sie zur aktuellen Verordnung zur Anwendung der "Geringen Menge" nach §31a BtmG in Hessen und planen Sie Änderungen?

Von einer strafrechtlichen Verfolgung kann lt. §31a BtmG unter anderem abgesehen werden, wenn kein öffentliches Interesse besteht. Hierfür ist insbesondere relevant, ob der Beschuldigte einschlägig aufgefallen ist, also Ermittlungen, Einstellungen oder sogar Verurteilungen vorliegen. Für die Einstellung eines Verfahrens bedeutet dies im Umkehrschluss, dass das Verfahren bei einmaligen oder seltenen Erwerb/Besitz eingestellt werden kann.
Der Aufwand und die Kosten eines Verfahrens stehen in keinem Verhältnis zum Vergehen, wenn tatsächlich einmalig oder selten der Besitz von Cannabis festgestellt wird. Unter den soeben aufgeführten Voraussetzungen ist das Absehen von einer strafrechtlichen Verfolgung hinnehmbar.

4. Wollen Sie die Strafverfolgung des Anbaus weniger Hanfpflanzen zur Deckung des Eigenbedarfs mildern, verschärfen oder unverändert lassen?

Eine Kontrolle der tatsächlich angebauten Menge an Hanfpflanzen ist nicht realisierbar. Ebenso nicht kontrollierbar ist die Abgabe an den tatsächlichen Endverbraucher. Eine Änderung des Strafmaßes halten wir aus diesen Gründen für nicht erforderlich.

5. Nach §3 Abs. 2. BtMG kann eine Kommune oder ein Land eine Ausnahmegenehmigung für eine legale Veräußerung von Cannabis beantragen, wenn dies im wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse liegt. Wie stehen Sie zu einem Modellversuch für eine kontrollierte Veräußerung von Cannabis an Erwachsene?

In § 3 Abs. 2 BtMG ist die Möglichkeit des Anbaus, der Herstellung und des Einführens von Betäubungsmitteln geregelt. Hierfür ist eine Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte erforderlich. Über die Möglichkeit einer Antragstellung durch eine Kommune oder ein Land lassen sich hier keine Informationen finden.

6. Ein regulierter legaler Markt bietet die Möglichkeit von Qualitätskontrollen bei Cannabisprodukten. Auf dem heutigen Schwarzmarkt sind der Wirkstoffgehalt sowie mögliche Verunreinigungen und Beimengungen des Cannabis für den Konsumenten nicht ersichtlich. Unter dem Aspekt der Schadensminimierung wäre die Möglichkeit für anonyme Substanzanalysen ein drogenpolitisches Instrument, das auch jetzt genutzt werden könnte. Wie stehen Sie zur Qualitätskontrolle (Drug-Checking) von Substanzen wie Cannabis?

Unter dem Aspekt der Schadensminimierung lehnen wir anonyme Substanzanalysen (Drug-Checking) ab. Drug-Checking, durchgeführt in Beratungseinrichtungen mit der Verpflichtung zu einem Beratungsgespräch, kann jedoch den ersten Kontakt herstellen und eine repressive Wirkung auf den Konsum von Cannabis haben. Unter dem Aspekt ist die Einführung des Druck-Checking in Beratungseinrichtungen sinnvoll. Die Durchführung über mobile Prüfstellen, beispielsweise bei Partys, steht diesem Aspekt entgegen und wird daher von uns abgelehnt.

7. Cannabiskonsumenten werden bei der Überprüfung der Fahreignung gegenüber Alkoholkonsumenten benachteiligt. Selbst ohne eine berauschte Teilnahme am Straßenverkehr kann Menschen, die Cannabis konsumieren, der Führerschein über das Verwaltungsrecht entzogen werden. Setzen Sie sich für eine Gleichbehandlung mit Alkoholkonsum bei der Auslegung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ein?

Laut der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) reicht der gelegentliche Cannabiskonsum grundsätzlich nicht für die Entziehung der Fahrerlaubnis aus. Hierzu kommt es bei Mischkonsum, beispielsweise mit Alkohol oder dem Führen eines Kraftfahrzeuges nach dem Konsum von Cannabis.
Ab wann sich eine berauschende Wirkung und somit eine Fahruntüchtigkeit einstellt, kann nicht ausschließlich anhand des THC Wertes im Blut festgestellt werden. Die Wirkung ist unter anderem vom CBD Gehalt abhängig, aber auch davon, wie der einzelne Konsument auf die Droge anspricht. Eine Gleichbehandlung mit Konsumenten von Alkohol ist daher nicht möglich.

8. Der reine Besitz von Cannabis – ohne einen Bezug zum Straßenverkehr – wird nahezu regelmäßig von der Polizei an die Führerscheinstellen gemeldet Dies widerspricht u.E. der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20.06.2002, in dem u.a. festgestellt wird, dass der Besitz, der einmalige oder gelegentliche Konsum von Cannabis ohne Einfluss auf das Führen von

Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr keine fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen nach sich führen sollte. Wollen Sie in Hessen an dieser Praxis festhalten oder diese ändern?

In § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i.V. m. Anlage 4 FeV sind die Auswirkungen bestimmter Verhaltensweisen und Erkrankungen auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bewertet. Um feststellen zu können, ob es sich bei dem Besitz von Cannabis um ein einmaliges Vergehen oder einen problematischen Konsum mit Auswirkungen auf das Führen von Kraftfahrzeugen handelt, muss der Besitz gemeldet werden. Die Meldung alleine bringt keine weiteren Maßnahmen bezüglich der Fahrerlaubnis mit sich, sondern ist als Aufklärungsmaßnahme zu verstehen. Dies wird von uns unterstützt.

9. Viele drogenpolitische Maßnahmen betreffen eher Bundesrecht. Haben Sie vor, Ihre drogenpolitischen Positionen, beispielsweise über Bundesratsinitiativen, auch bundesweit zu vertreten?

10. Welche drogenpolitischen Initiativen gab es von Ihrer Landespartei und Landtagsfraktion in der aktuellen Legislaturperiode?

11. Welche drogenpolitischen Initiativen plant Ihre Partei und Fraktion für die kommende Legislaturperiode?

Fragen 9, 10, 11

Die Alternative für Deutschland wird dieses Jahr erstmals in den Hessichen Landtag einziehen. Über drogenpolitische Initiativen wird unsere zukünftigen Landtagsfraktion zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

12. Es werden derzeit unterschiedliche Modelle für die Legalisierung weltweit diskutiert und teilweise erprobt. Die öffentliche Zustimmung für eine Legalisierung steigt derzeit rasant. Die Frage ist nicht mehr so sehr, ob wir legalisieren, sondern wie wir regulieren. Wie sollte Ihrer Meinung nach ein regulierter Markt für Cannabisprodukte aussehen?

Die Frage, wie ein legaler Markt reguliert werden kann, stellt sich aktuell nicht. Vor einer möglichen Legalisierung sind unter anderem folgende Fragen von einer Expertenkommission zu beantworten:

a) In welchem Rahmen darf Cannabis konsumiert werden und wie kann die Einhaltung kontrolliert werden?
b) Wie kann sichergestellt werden, dass Minderjährige nicht in Besitz von Cannabis kommen? Im Fall anderer Tabakprodukte, wie beispielsweise Zigaretten, kann dies nicht sichergestellt werden.
c) Wer darf die Hanfpflanze anbauen, verarbeiten und Handel betreiben?
d) Wie kann sichergestellt werden, dass der Schwarzmarkt durch eine mit der Legalisierung verbundenen Erlaubnis zum Hanfanbau für den Eigenbedarf nicht weiter unterstützt wird? Der offizielle Marktpreis würde durch die Kosten für Qualitätskontrollen sowie Steuerabgaben über dem Schwarzmarktpreis liegen, wodurch Schwarzmarktprodukte ihre Attraktivität nicht verlieren würden.